



Bund der Schwerhörigen e.V. Hamburg  
Hörberatungs- und Informationszentrum

Bund der Schwerhörigen e.V. Hamburg · Wagnerstr. 42 · 22081 Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Amt für Soziales  
SI 4 BGG  
zu Händen Silke Drews  
Hamburger Straße 47  
22083 Hamburg  
Donnerstag, den 28.02.2019

Novellierung des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Sehr geehrte Frau Drews,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom Bund der Schwerhörigen Hamburg e.V. möchten eine Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HmbBGG) abgeben. In unserem Forderungskatalog, der gemeinsam mit dem Gehörlosenverband Hamburg erstellt und Ihnen seinerzeit zugesandt wurde, hatten wir Punkte genannt, die für uns Menschen mit Hörbehinderung, wichtig sind. Einige davon finden wir im neuen Novellierungsentwurf wieder, welches von uns positiv bewertet wird. Folgende Punkte sind jedoch aus unserer Sicht nicht hinreichend im Gesetzesentwurf aufgelistet.

#### 1. Gesetzesentwurf

##### §2 Geltungsbereich

Um die Vorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention einer vollen gesellschaftlichen Teilhabe zu erfüllen, sollte sich der Geltungsbereich nicht nur auf öffentliche Stellen beschränken. Menschen mit Hörbehinderung müssen auch im privaten Bereich, etwa im Geschäftsverkehr oder bei Veranstaltungen mit Unterstützung von Schriftdolmetschern oder Gebärdensprachdolmetschern oder mit technischen Hilfsmitteln barrierefrei kommunizieren können. Solange private Unternehmen und Einrichtungen nicht zur barrierefreien Kommunikation verpflichtet werden können, ist es Aufgabe des Staates, hier Abhilfe zu schaffen. In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf die Forderung eines bedingungslosen Budgets einer festgelegten Anzahl an Dolmetschstunden pro Monat zur Gewährleistung der vollen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hin.

##### §§ 5 (Barrierefreiheit) und 7 (Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr)

In diesen Paragraphen ist unsere Forderung, dass Informations-, Notruf- und Katastrophenwarnsysteme für Hörbehinderte nutzbar sein müssen, unzureichend berücksichtigt. (Zwei-Sinne-Prinzip; siehe auch DIN 18040-1:2010-10, 4.4.1 Allgemeines). Die Novellierung des HmbBGG sollte sicherstellen, dass auch Bestandsgebäude barrierefrei auszugestaltet sind.

Im Bereich Verkehr - ÖPNV und Bahn - müssen zum Beispiel folgende Punkte gewährleistet sein:

- sofortige Visualisierung von Durchsagen in S-Bahnen, U-Bahnen und in Bussen
- Nutzbarkeit der Notrufsäulen durch Schrift, Bild und Induktionsanlage

Bund der Schwerhörigen e.V. Hamburg · Wagnerstr. 42 · 22081 Hamburg

#### §7 Absatz 6

Bei der Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit muss sichergestellt sein, dass Behindertenverbände beziehungsweise das Kompetenzzentrum in jedem Fall hinzugezogen werden müssen.

#### §8 Barrierefreie Kommunikation

##### Absatz 3

Die Deutsche Gebärdensprache ist bereits seit 2002 eine anerkannte Sprache. Somit ist das Wort „wird“ durch „ist“ zu ersetzen.

§§8 (Barrierefreie Kommunikation) und 11 (Barrierefreie Informationstechnik):

- Anfragen per E-Mail müssen zeitnah beantwortet werden
- Implementierung eines kostenfreien Online-Service-Telefons für Hörgeschädigte mit Hilfe von z.B. tess-Relay-Diensten analog der Deutschen Rentenversicherung
- Implementierung von Chatfunktionen (Anbieter: <https://publicplan.de/produkte/govchat-sicherer-messenger-fuer-behoerden>)

#### 2. Erläuterungen zum Gesetzes-Entwurf

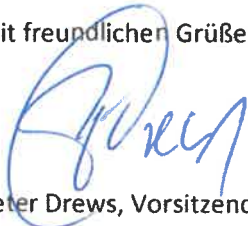
##### §6 Absatz 2

Der Textteil: „[...] können zum Beispiel die Hinzuziehung von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher [...] sein“ ist zu ergänzen durch „[...], Schriftdolmetscher oder technischen Hilfen wie Induktionshöranlagen [...] sein“. Nach wie vor erleben wir, dass Schriftdolmetscher der Allgemeinheit nicht bekannt sind.

Im HmbBGG ist ein finanzieller Nachteilsausgleich für gehörlose und schwerhörige Menschen nicht vorgesehen. Wir fordern für diesen Personenkreis eine Regelung analog zum HmbBlinGG.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Peter Drews, Vorsitzender im Bund der Schwerhörigen e.V.

Kopie an Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG)